



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Hopferau

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuchs und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hopferau folgende

Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich für diese Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 789 bzw. das im Flurbereinigungsplan im Flurneuordnungsverfahren Hopferau neu gebildete Abfindungsgrundstück Fl.Nr. 2076 der Gemarkung Hopferau.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Hopferau ein besonderes **Vorkaufsrecht am Grundstück nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.**

Die Eigentümer/-innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Gemeinde Hopferau den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hopferau, 30.01.2024
GEMEINDE HOPFERAU


Rudi Achatz
Erster Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Gemeinde Hopferau**

Vom 29.01.2024

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hopferau folgende

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS):**

**§ 1
Änderungsinhalt**

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- bis 2,5 m³/h 75,00 Euro / Jahr
 - über 2,5 m³/h 150,00 Euro / Jahr.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- ~~(3) Die Gebühr beträgt netto 0,29 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.~~
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,29 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 in Kraft.

Hopferau, 30.01.2024
Gemeinde Hopferau


RUDI ACHATZ
Erster Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
der Gemeinde Hopferau**

Vom 29.01.2024

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hopferau folgende

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS):**

**§ 1
Änderungsinhalt**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 2,94 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 in Kraft.

Hopferau, 30.01.2024
Gemeinde Hopferau


RUDI ACHATZ
Erster Bürgermeister